

Empfehlung zur Ausgestaltung der Aufgaben und Beschäftigungsverhältnisse von Inklusionsbeauftragten an Musikschulen



1. Vorwort
2. Ziel der strukturellen Verankerung eines*r Inklusionsbeauftragten an öffentlichen Musikschulen
3. Aufgabenkanon
4. Möglichkeiten der strukturellen Verankerung des*r Inklusionsbeauftragten: Vergütung, Einbindung in die Schulleitung
5. Gelingensbedingungen inklusiver Schulentwicklung



1. Vorwort

Mit der Potsdamer Erklärung (2014) haben sich die Träger der öffentlichen Musikschulen in Deutschland gemeinsam mit ihren Trägerverbänden auf Landes- und Bundesebene dazu bekannt, die politisch gewollte Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Möglichkeiten durch eine inklusive Musikschul- und Verbandsentwicklung zu unterstützen.

Die inklusive Entwicklung jeder einzelnen öffentlichen Musikschule ist eine Führungsaufgabe und zugleich eine Gemeinschaftsaufgabe aller in der und für die Musikschule Handelnden. Mit der strukturellen Verankerung der Position eines*einer Inklusionsbeauftragten und durch die Schaffung eines Netzwerks Inklusion des VdM (Kassel, 2021) erhält das lernende System Musikschule die Möglichkeit, die eigene inklusive Schulentwicklung zu reflektieren und – bei Bedarf – in Bezug auf das Ziel einer chancengerechten Teilhabe zu korrigieren.

2. Ziel der strukturellen Verankerung eines*r Inklusionsbeauftragten an öffentlichen Musikschulen

Der Anspruch der Musikschulen, die Teilhabe „möglichst Vieler“ an ihrem Angebot zu ermöglichen und damit Verantwortung für unsere an gemeinsamen Werten orientierte, demokratische Gesellschaft zu übernehmen, entspricht dem Auftrag der von den kommunalen Spitzenverbänden formulierten „Leitlinien und Hinweise zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen“ (2010) und des Leitbildes des VdM (2015).

3. Aufgaben

Unter Beachtung der örtlich gewachsenen Strukturen und der örtlich vorgegebenen finanziellen und personellen Möglichkeiten der jeweiligen Musikschule werden inklusive Entwicklungsprozesse angestoßen und begleitet. Aufgabe des*der Inklusionsbeauftragten ist es, gemeinsam mit den für Querschnittsaufgaben betrauten Kolleg*innen die inklusive Entwicklung der Schule zu beobachten sowie einen erkannten Handlungsbedarf in die Schulleitung und über diese in die Schulverwaltung und den Schulträger einzubringen (Teilnahme in den jeweiligen Leitungsgremien). „Inklusive Kulturen“ (Werte, Haltungen), „Inklusive Strukturen“ (Organisation, Verwaltung) und „Inklusive Praktiken“ (Schulleben, Unterricht) sind gleichberechtigt im Fokus der Schulentwicklung.

Der Abbau von Barrieren, die einen Zugang zu und die Teilhabe an hochwertiger musikalischer Bildung be- oder verhindern, kann in örtlich ausgestalteten Schritten und in unterschiedlichen Geschwindigkeiten vollzogen werden.

Weitere Aufgaben der Inklusionsbeauftragten sind

- die Beratung von Schüler*innen und Eltern, Kolleg*innen, Verwaltungsmitarbeitenden und der Leitung innerhalb sowie von weiteren Interessierten außerhalb der Einrichtung (Anlaufstelle und Ansprechpartner*in)
- die Sensibilisierung für Diskriminierung und für Risikofaktoren
- der Austausch mit anderen Mitgliedern des VdM-Netzwerkes sowie die kommunale Netzwerkarbeit (mit Ämtern, Referaten, kommunalen Inklusionsbeauftragten anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen, Vereinen, ...)
- der Aufbau von Kommunikations- und Teamstrukturen
- die Organisation von Fortbildungen (z. B. Vorträge bei Gesamtkonferenzen)
- die Begleitung diversitätssensibler Angebots- und Personalentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit (Sichtbarmachung von [Beratungs-]Angeboten, Web-Auftritt, Social Media)
- die Initiierung von Zielgruppenbefragungen (auch z. B. Nichtbesucher*innenbefragung)
- die Stärkung der Partizipation aller in und für die Musikschule Handelnden



4. Möglichkeiten der strukturellen Verankerung eines*r Inklusionsbeauftragten, Vergütung, Einbindung in die Schulleitung

Die Entwicklung der Musikschulen nachhaltig inklusiv auszurichten, ist das Ziel der strukturellen Verankerung einer zuständigen Person im Organigramm der Musikschule. Über die Art und Dauer der Zuständigkeit entscheiden die Träger der Schulen selbstständig und im Sinne einer bestmöglichen inklusiven Entwicklung.

Sinnvoll ist es, die Ausgestaltung der Beschäftigung nach vorher vereinbarten Zeiträumen neu zu justieren, um die Erwartungen bezüglich der Aufgabenerfüllung mit den gegebenen Bedingungen abzustimmen.

Drei Möglichkeiten bieten sich an:

- a) Inklusion wird ein Fachbereich innerhalb der Musikschulstruktur. Die Fachbereichsleitung Inklusion erhält eine (zeitlich unbefristete) Funktionsstelle mit entsprechend örtlich festgelegten Deputatsstunden und ist als Fachbereichsleiter*in Mitglied der (erweiterten) Schulleitung.
- b) Der*die Inklusionsbeauftragte einer Musikschule wird durch die jeweilige Schulleitung im Einvernehmen mit der angefragten Person benannt. Die Einbindung von Inklusionsbeauftragten in das Leitungsteam der Musikschule unterstreicht die Bedeutung des Amtes für eine inklusive Schulentwicklung. Möglich ist die regelmäßige Sitzungsteilnahme mit und ohne Stimmrecht oder die Teilnahme auf Einladung oder auf eigenen Wunsch. Finanzielle Zulagen, ein (befristetes) Aufstocken des Wochenstundendeputats oder eine Freistellung einer festgelegten Anzahl von Vertragsstunden für die Inklusionsbeauftragten erkennt deren Leistungen für die die Zukunft sichernde Schulentwicklung an.
- c) Möglich ist auch die Zuordnung der Aufgabe zu einem Mitglied der Schulleitung.

5. Gelingensbedingungen inklusiver Schulentwicklung

Die Beauftragten für Inklusion brauchen zur Ausübung der vielfältigen Tätigkeiten und zur Umsetzung der sich durch die Ausübung ergebenden Bedarfe eine umfängliche Unterstützung der Schulleitungen und der Kollegien. Schulentwicklung lässt sich nicht delegieren, sondern gelingt nur im Zusammenwirken aller. Schulleitungen unterstützen Inklusionsbeauftragte z. B. durch Ermöglichung von Fortbildungen. Empfohlen wird hierbei der Besuch des Berufsbegleitenden Lehrgangs „Instrumentalspiel mit Menschen mit Behinderung an Musikschulen“ (BLIMBAM).

Viele kleine Bausteine sichern die inklusive Schulentwicklung ab. So z. B. feste Sprechstunden – telefonisch und in Präsenz – um niederschwellige Beratungsangebote zu gewährleisten. Alle für die Arbeit notwendigen Informationen müssen zugänglich sein, um geleitet durch verschiedene Perspektiven pragmatisch Lösungsvorschläge einbringen zu können.

Sollten bereits Zuständigkeiten für einzelne Handlungsfelder (vgl. Potsdamer Erklärung, 2014) der inklusiven Schulentwicklung benannt sein (Menschen mit Behinderung, Musikgeragogik, kulturelle Vielfalt, Hochbegabte, Musiktherapie, Kooperationen etc.), ist es unabdingbar, dass ein gemeinsames Netzwerk Inklusion in der Musikschule geknüpft wird, in dem die Expertise jedes*r Zuständigen wertgeschätzt wird. Aufgabe des*der Inklusionsbeauftragten ist es dann, die Entwicklung aller Handlungsfelder in der Schule und im Landesnetzwerk zu vertreten, freilich ohne selbst für das einzelne Handlungsfeld Expert*in sein zu müssen.

In jeder Musikschule sind einzelne inklusive Handlungsfelder bereits gut entwickelt. Diese gilt es, als gelungene erste Schritte der eigenen inklusiven Schulentwicklung wahrzunehmen und, darauf aufbauend, gemeinsam nächste Ziele zu formulieren.

Nicht alle Barrieren lassen sich durch das Engagement der Musikschulen selbst beseitigen. Wichtig ist es deshalb, die Grenzen des Machbaren gemeinsam zu erkennen und Verbündete zu finden, die zuständig sind, Teil-zu-geben und das Ziel einer chancengerechten Teilhabe an kultureller Bildung und am Leben und Lernen in der Gemeinschaft aller zu verwirklichen.
Teil-Habe erfordert Teil-Gabe!

Literatur

Schlüsselfragen zum Auftakt und zur konkreten Umsetzung einer inklusiven Schulentwicklung vor Ort finden sich in der VdM Veröffentlichung **Spektrum Inklusion, S. 69f. (2017)**

